
Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren
gemäß §§ 68 und 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

„Herstellung eines Gewässers im Rahmen wasserbaulicher
Maßnahmen am Dortmund-Ems-Kanal“

-Sandabbau Heitel-

Anpassung der Kompensationsplanung

Landkreis Emsland
Samtgemeinde Spelle
Gemeinde Lünne

Antragsteller:

Johann Bunte Bauunternehmung GmbH & Co. KG
Hauptkanal links 88
26871 Papenburg

Ansprechpartner:

Herr Ohrt
Tel.: 05977 - 940 50-0
Fax: 05977 - 940 50-11
OhrtT@johann-bunte.de



Vorhabensplanung:



planungsbüro peter stelzer GmbH
Grulandstraße 2
49832 Freren
Tel.: (05902) 503702-0
Fax: (05902) 503702-33

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass.....	3
2. Kompensationsplanung	3
3. Beschreibung der Massnahmen	4
3.1.1. Vermeidungsmaßnahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	4
3.1.2. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	5

1. ANLASS

Die JOHANN BUNTE BAUUNTERNEHMUNG GMBH & Co. KG mit Sitz in Papenburg beabsichtigt im Landkreis Emsland, Samtgemeinde Spelle, Gemeinde Lünne Sand abzubauen, um u. a. für Bau-maßnahmen am Dortmund-Ems-Kanal (z. B. Schleuse Gleesen, Venhaus, Hesselte) die notwendigen Sandmassen liefern zu können. Der Sandabbau soll auf dem Flurstück 31/2, Flur 45 in der Gemarkung Lünne stattfinden. Darüber hinaus soll auf dem westlich angrenzenden Flurstück 44/5 ein temporäres Spülfeld inkl. Transportweg und Verladestation errichtet werden.

Entsprechende Antragsunterlagen wurden behördlich eingereicht und die beteiligten Behörden und Verbände haben ihre Stellungnahmen / Einwendungen eingereicht.

Eine Einwendung beschäftigt sich mit der angedachten Kompensationsmaßnahme. In Gesprächen mit dem Naturschutzbund Deutschland (Nabu), vertreten durch Frau Hübner, der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Emsland, vertreten durch Herrn Fehnker, der Firma Johann Bunte als Antragsteller, vertreten durch Herrn Ohrt, sowie dem landwirtschaftlichen Betrieb Feldmann als Flächeneigentümer, vertreten durch Herrn Feldmann, ist es gelungen die Kompensationsplanung zu optimieren, sodass alle beteiligten Parteien der nun vorliegenden angepassten Kompensationsplanung zustimmen können.

2. KOMPENSATIONSPLANUNG

Die Kompensationsplanung wurde wie folgt geändert:

- Auf die nord-östliche Verwallung der Abbaustätte wird verzichtet.
- Die Ufer- und Freiflächenbereiche im Nord-Osten der Abbaustätte werden nicht bepflanzt und Gehölze werden periodisch entnommen, sodass zur angrenzenden Kompensationsfläche ein breiter gehölzfreier Korridor bestehen bleibt.
- Es wird eine 3 ha große Extensivgrünlandfläche angelegt (2 ha für den Kiebitz, 1 ha für die Feldlerche), welche einen Abstand von 60 m zu Gehölzen einhält.
- Auf der Extensivgrünlandfläche wird eine ca. 3.000 m große flache Wiesenblänke angelegt. Böschungswinkel 1:10 und Tiefe bis ca. 0,75 cm. Das Grundwasser wird nicht angeschnitten. Die Blänke ist periodisch zu mähen, sodass keine Gehölze aufwachsen. Das Schnittgut ist abzufahren.
- Im Nordosten des Flurstücks, angrenzend an ein Gehöft, wird eine 900 m² große Anpflanzung angelegt. Es sind ausschließlich heimische Laubgehölze zu pflanzen. Die Pflanzung erfolgt im Rahmen der Kompensationsmaßnahme für die Errichtung der Verladestation am Dortmund-Ems-Kanal.
- Die Restfläche des Flurstücks (ca. 4 ha) stellt der Landwirt im Rahmen seiner betrieblichen Bewirtschaftungsverpflichtungen als Dauerbrache bereit. Die Brache wird jährlich außerhalb der Brut- und Setzzeit umgebrochen und bleibt dann als Brache liegen. Eine Bewirtschaftung als Extensivacker, hierbei sind die Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Feldlerche umzusetzen, ist ebenfalls denkbar.

3. BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN

An die im LBP beschriebenen Artenschutzmaßnahmen wird festgehalten. Die Maßnahmen des Artenschutzes werden folgend aufgeführt:

3.1.1. Vermeidungsmaßnahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

- Vermeidungsmaßnahme V1: *Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern und Fledermäusen unterschiedlicher Strukturen.*
- Vermeidungsmaßnahme V2: *Notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.*
- Vermeidungsmaßnahme V3: *Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegeneu- und -ausbau insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen der bodenbrütenden Vogelarten.*

Dies gilt nicht, wenn während der Brutzeit die Möglichkeit besteht, vor Baubeginn die Bauflächen auf Brutvorkommen hin zu überprüfen und dabei keine Brutvorkommen ermittelt werden. Dann kann mit Baumaßnahmen begonnen werden. Nach der Herrichtung der Bauflächen bis zum eigentlichen Baubeginn muss sichergestellt werden, dass keine Besiedlung der Flächen stattfinden kann. Dies ist durch eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.

- Vermeidungsmaßnahme V4: *Evtl. notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 01. März bis 31. Juli).*

Dies gilt nicht, wenn während der Brutzeit die Möglichkeit besteht, vor Baubeginn die Bauflächen auf Brutvorkommen (besetzte Nester) hin zu überprüfen und dabei keine Brutvorkommen ermittelt werden. Dann kann mit Baumaßnahmen begonnen werden. Nach Durchführung der Maßnahme bis zum eigentlichen Baubeginn muss sichergestellt werden, dass keine Besiedlung der Flächen stattfinden kann. Dies ist durch eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.

- Vermeidungsmaßnahme V5: *Gehölze mit einem Brusthöhendurchmesser über 20 cm sind bei einer Fällung unmittelbar vor der Maßnahme durch fledermauskundliches Personal auf eine Besetzung durch Fledermäuse zu überprüfen (ökologische Baubegleitung).*
- Vermeidungsmaßnahme V6: *Fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept: Die möglicherweise erforderliche Beleuchtung der Baustelleneinrichtungen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Sie ist so zu gestalten, dass eine Ausleuchtung der Umgebung (insbesondere Gewässer und Gehölze) vermieden wird.*

3.1.2. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Eingriffsbereiches sind folgende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:

- Ausgleichsmaßnahme A1: Anbringung von insgesamt 14 Ersatzbrutstätten aus Holzbeton an geeigneten Stellen im räumlichen Zusammenhang für den Verlust von dauerhaft genutzten Brutstätten. Je betroffenem Revier oder Teilrevier sind 2 Ersatzbrutstätten anzubringen. Für folgende Arten sind entsprechende Nistkästen anzubringen: Blaumeise 2x, Kohlmeise 2x, Hohltaube 2x, Buntspecht 2x, Kleiber 2x, Gartenbaumläufer 2x und Gartenrotschwanz 2x.
- Ausgleichsmaßnahme A2: Zur Stärkung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes wird für die Feldlerche eine 1 ha Ackerbrache -aktuell in Extensivgrünland geändert- bereitgestellt. Es besteht eine unmittelbare Betroffenheit eines Reviers und eine anteilige Betroffenheit eines weiteren innerhalb der 150 m Radien (Ausgleich pro Revier = 0,5 ha).
- Ausgleichsmaßnahme A3: Anlage einer Ersatzpflanzung in Form einer naturnahen, strukturreichen Strauch-Baumhecke oder eines ähnlich wertigen Gehölzes im räumlichen Zusammenhang mit den Gehölzen entlang des Dortmund-Ems-Kanals die gerodet werden als Lebensraum für Frei- und Bodenbrütende Vogelarten der Gehölze.
- Ausgleichsmaßnahme A4: Zum Ausgleich für die vorkommenden Offenlandart Kiebitz sind 2 ha Extensivgrünland im räumlichen Zusammenhang zur Eingriffsfläche anzulegen, dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Auf der Fläche sind geeignete Blänken anzulegen und die Nutzbarkeit für die Zielarten ist durch ein geeignetes Bewirtschaftungs- und Pflegekonzept dauerhaft zu gewährleisten.
- Ausgleichsmaßnahme A5: Anbringung von 10 Ersatzhabitaten in Form von Holzbeton Flachkästen für Fledermäuse an geeigneten Stellen im Räumlichen Zusammenhang für den Verlust von potenziellen Quartierbäumen innerhalb der zu rodenden Bereiche.

Die Anlage eines detaillierten Maßnahmenplans und eine fachgerechte, eventuell mit einem Monitoring begleitete Umsetzung der Maßnahmen werden empfohlen. Die ökologische Funktion dieser Maßnahme ist laut Leitfaden der EU-Kommission zum strengen Artenschutz (Europäische Kommission 2007, Kap. II - Rn.74) eindeutig nachzuweisen. Es gilt mit einem angemessenen Aufwand die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme durch Funktions- und Stabilitätsnachweis zu bestätigen.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V6 und der Ausgleichsmaßnahme A1 bis A5 nicht erfüllt.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V6 und der Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A5 ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

Durch die geplante Maßnahmen A2 und A4 wird ein bislang intensiv ackerbaulich genutzter Streifen v.a. für Tierarten des Offenlandes und verschiedene Pflanzenarten aufgewertet. Bei der Herrichtung und Pflege sind die nachfolgend genannten Auflagen zu berücksichtigen.

6.3.1 Ausgleichsmaßnahme A2 (Ackerbrache)

Ackerbrachen werden gem. Angaben der Landwirtschaftskammer wie folgt definiert:

„Eine Brache ist eine (in der Landwirtschaft) temporär aus der wirtschaftlichen Nutzung entnommene Fläche. Sie kann sich selbst überlassen werden (Selbstbegrünung) oder durch gezielte Begrünung (Einsaatbrache) angelegt werden.“

Inwieweit hier eine Einsaat erfolgen soll, ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären.

Hinsichtlich der Umsetzung und Pflege einer Ackerbrache gelten vergleichbare Empfehlungen wie in 6.3.2 erläutert. Allerdings soll die Fläche weitgehend sich selbst überlassen werden und eine Mahd bzw. Befahrung unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte erfolgen:

„Brachen sollten in der Brut- und Setzzeit (April bis Juli) nicht befahren oder anderweitig genutzt werden. Nur so können Wildtiere den Lebensraum ungestört nutzen. Bei Pflegemaßnahmen mehrjähriger Brachen sollte eine gestaffelte Pflege (Staffelmahd) angestrebt werden, um fortwährend Strukturen für Wildtiere zu belassen.“

(<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/naturschutz/biodiversitaet/ackerbrachen>)

6.3.2 Ausgleichsmaßnahme A4 (Extensivgrünland)

Die Fläche erhält eine Ansaat mit einer zertifizierten, krautreichen Regiosaatgutmischung und ist zukünftig extensiv zu bewirtschaften (s.u.). Die Saatgut- und Sortenauswahl wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen. Dabei ist auf die Verwendung regionaler, insektenfreundlicher Sorten zu achten. Darüber hinaus sind auf der Fläche geeignete Blänken anzulegen.

Nach der Pflanzung sollen sich eine Fertigstellungspflege sowie eine 3-jährige Entwicklungspflege anschließen.

Pflege des Extensivgrünlandes:

- Die Flächen sind mit geeignetem zertifiziertem Regiosaatgut bis zum 31.03. einzusäen, sofern dieses witterungsbedingt nicht unmöglich ist oder sonstige fachliche Gründe (z. B. bereits erfolgter Brutbeginn von Wiesenvögeln auf der Fläche) dagegen sprechen. In diesen Fällen ist der Einsaattermin in Abstimmung mit dem NABU und der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich angemessen zu verschieben.
- Die Mischung ist mit dem NABU oder der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Fertigstellung ist dem NABU oder der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Dabei ist die Rechnung des zertifizierten Regiosaatgutes vorzulegen.
- Vor der Mahd sind Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen. Dafür sind am Tag vor der Mahd Ständer mit Flatterband ringsum die Fläche aufzustellen. Während der Mahd ist ein „Wildretter“ am Mähgerät zu installieren.
- Die Mahd ist jährlich 2x durchzuführen (1. Mahd Mitte - Ende Juni, 2. Mahd Mitte - Ende August)

- Maximale Arbeitsbreite: 3,00 m
- Maximale Arbeitsgeschwindigkeit: 8,0 km/h
- Es ist nur eine Mahd von innen nach außen zulässig.
- Mulchen erfolgt nur als Pflegemaßnahme nach einer Beweidung.
- Das Mähgut ist zeitnah und restlos abzutransportieren.
- Keine Düngung.
- Keine Anwendung chemischer Mittel.
- Keine Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen etc.) zwischen dem 15.3. und 15.6.
- Kein Umbruch, keine Nachsaat, keine Drainagemaßnahmen, keine Veränderung des Wasserhaushaltes.
- Alternativ zur Mahd oder als Nachnutzung kann eine Beweidung unter folgenden Nutzungsaufgaben erfolgen: Rinder zwischen dem 1.3. und 15.6. maximal mit 1 Großvieheinheit (GVE) pro ha. In der übrigen Zeit sind max. 2 GVE zulässig. Der Tierbestand ist am Futterdargebot auszurichten. Bei nicht ausreichendem Futterdargebot sind die Tiere von der Fläche zu entfernen. Eine Zufütterung ist nicht erlaubt. Eine Beweidung darf nur bei ausreichender Trittfestigkeit der Narbe erfolgen. Bei Beweidung ist die überständige Vegetation spätestens zum 30.9. zu mulchen.
- Die Fläche kann eingezäunt werden. Der Zaun ist aus ortsüblichen Materialien zu errichten und instand zu halten.
- Der Nutzungsberechtigte hat gesonderte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sowie das Betreten der Kompensationsfläche entschädigungslos durch die kontrollierenden Behörden und der von ihr beauftragten Personen zu dulden.
- Das Anlegen bzw. Errichten von Erholungseinrichtungen ist nicht erlaubt.

Abweichungen von den vorgenannten Bewirtschaftungsaufgaben sind nur ausnahmsweise und nach vorheriger Einholung der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Aufgestellt:

regionalplan & uvp
planungsbüro peter stelzer GmbH
Grulandstraße 2
49832 Freren



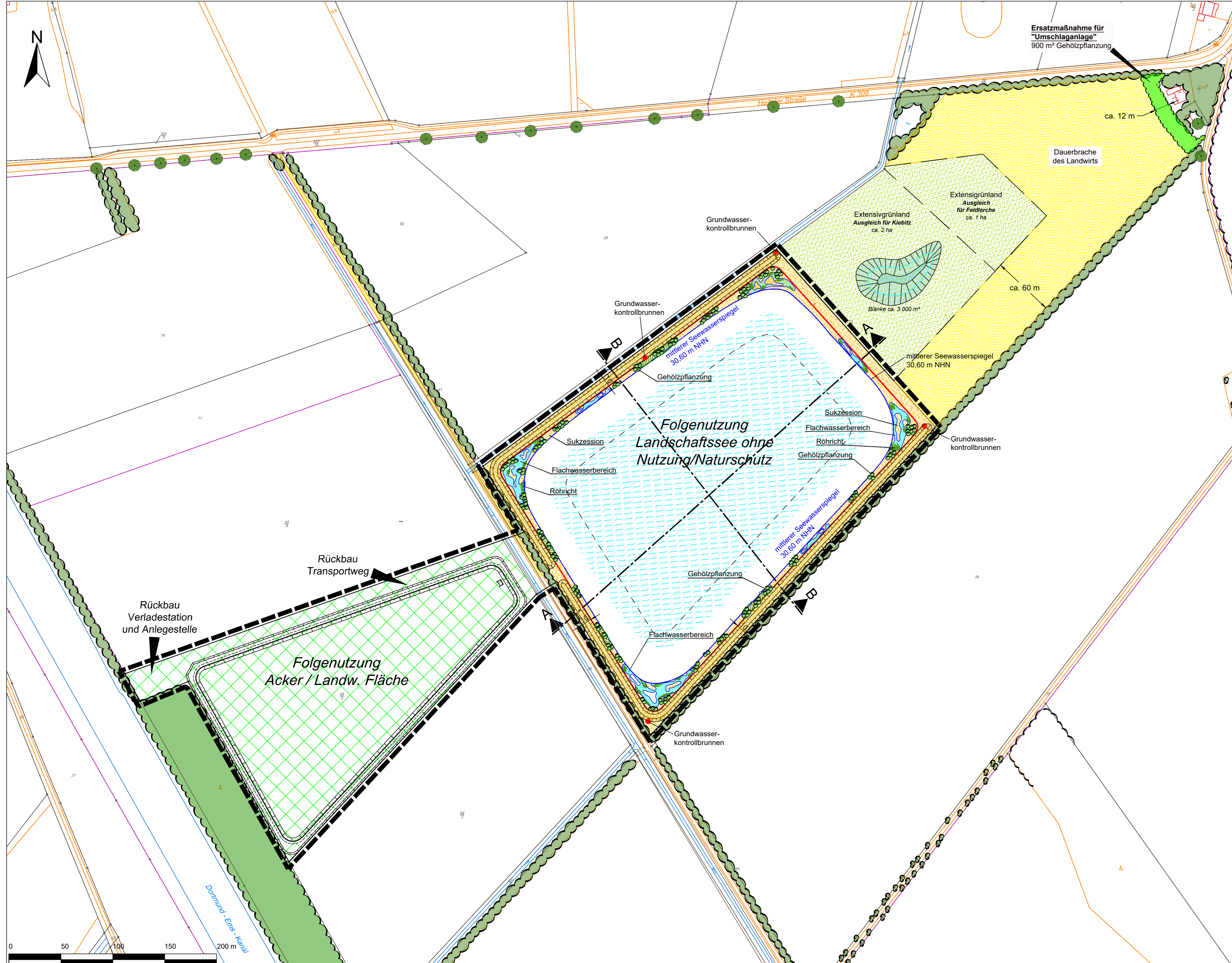
Temmen

Freren, den 10.11.2023

Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsnutzung & Naturschutz



Anlage: Kompensationsplan



- ### Legende
- Abbaulinie
 - Schutzwall
 - mittlerer Seewasserspiegel
 - Wasserwechselzone
 - Gehölzpflanzung
 - Wasserfläche
 - Flachwasserbereiche
 - Röhricht
 - Sukzessionsfläche
 - Extensivgrünland
 - Dauerbrache
 - Abbaustätte
 - Grundwasserkontrollbrunnen
 - Schnittführung
 - Gehölzpflanzung Ersatzmaßnahme für Umschlaganlage

Suchpfad: C:\Users\SusanneHeller\regionalplan-uvp\Boden - Dokumente\Bodenabbau\3103 BA Heitel - Lüne\CAD\2023-11-09_BTK_Konzept_Abbau_Rekult_Schnitte-Ersatz.dwg

LGLN Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021

3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	09.11.2023	sh
2	Wall um Abbaugewässer geöffnet; Ausgleichsmaßnahmen	25.08.2023	sh
1	Unterwasserböschung auf 1:4 geändert	16.01.2023	bb
Nr.	Art der Änderung oder Ergänzung	Datum	Zeichen

Suchpfad: C:\Users\SusanneHeller\regionalplan-uvp\Boden - Dokumente\Bodenabbau\3103 BA Heitel - Lüne\CAD\2023-11-09_BTK_Konzept_Abbau_Rekult_Schnitte-Ersatz.dwg

regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH
 Grulandstraße 2 • 49832 Freren
 Tel.: 05902 503702-0 • Fax: 05902 503702-33
 bearbeitet: kt gezeichnet: bb/sh Datum: 09.11.2022

Bodenabbau Heitel Lüne

Rekultivierungsplan

BUNTE Auftraggeber: Johann Bunte Bauunternehmung GmbH & Co. KG Hauptkanal links 88 26871 Papenburg	Maßstab: 1 : 2.000
	Blatt Nr.: 1.5
	Proj.-Nr.: 3103